OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701967/6/BZ

Datum:
Linz, 20. März 2023

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde des E H, X, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 23. Juni 2022, GZ: BHLL/921100060959/21, wegen Übertretung des Epidemiegesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 8. März 2023

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als zu Spruchpunkt 1. und Spruchpunkt 2. jeweils eine Geldstrafe von 50 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von jeweils 16 Stunden verhängt werden.

Im Übrigen wird die Beschwerde mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass die Wortfolge im Spruch „dass Sie sich dort ohne Mund-Nasen-Schutz aufhielten und zu anderen Personen“ wie folgt zu lauten hat:
„dass Sie sich dort 1. ohne Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder Maske mit gleichwertig genormten Standard aufhielten und 2. zu anderen Personen“

Weiters haben die verletzten Rechtsvorschriften sowie die Strafsanktionsnormen wie folgt zu lauten:

„Verletzte Rechtsvorschriften:
Zu Spruchpunkt 1.: § 15 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 Z 2 Epidemiegesetz 1950 (EpiG), BGBl. Nr. 186/1950 idF BGBl. I Nr. 33/2021 iVm § 40 Abs. 2 Epidemiegesetz 1950 (EpiG), BGBl. Nr. 186/1950 idF BGBl. I Nr. 136/2020 iVm § 13 Abs. 4 Z 1 sowie Abs. 3 Z 2 4. COVID-19-

Schutzmaßnahmenverordnung (4. COVID-19-SchuMaV), BGBl. II Nr. 58/2021 idF BGBl. II Nr. 120/2021

Zu Spruchpunkt 2.: § 15 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 Z 1 Epidemiegesetz 1950 (EpiG), BGBl. Nr. 186/1950 idF BGBl. I Nr. 33/2021 iVm § 40 Abs. 2 Epidemiegesetz 1950 (EpiG), BGBl. Nr. 186/1950 idF BGBl. I Nr. 136/2020 iVm § 13 Abs. 4 erster Satz sowie Abs. 3 Z 2 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung (4. COVID-19-SchuMaV), BGBl. II Nr. 58/2021 idF BGBl. II Nr. 120/2021

Strafsanktionsnorm:
Zu Spruchpunkt 1. und 2.: § 40 Abs. 2 Epidemiegesetz 1950 (EpiG), BGBl. Nr. 186/1950 idF BGBl. I Nr. 136/2020“

II. Die behördlichen Verfahrenskosten reduzieren sich auf insgesamt 20 Euro. Für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht hat der Beschwerdeführer keinen Kostenbeitrag zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 23. Juni 2022, GZ: BHLL/921100060959/21, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wegen eines Verstoßes nach § 15 Abs. 1 und 2 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950 idF BGBl. I Nr. 33/2021 iVm § 40 Abs. 2 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950 idF BGBl. I Nr. 136/2020 iVm § 13 Abs. 3 und 4 der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung, BGBl. II Nr. 58/2021 idF BGBl. II Nr. 120/2021, eine Gesamtstrafe von 150 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen und 2 Stunden, verhängt. Zudem wurde ein Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in der Höhe von 15 Euro vorgeschrieben.

Dem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:

„Sie haben am 09.04.2021 um 18:30 Uhr die Aktivfläche West des Linzer Hauptplatzes, 4020 Linz, zum Zweck der Teilnahme an der Versammlung ‚Gegen Diskriminierung und für Menschenrechte', und somit einen Veranstaltungsort iSd § 13 Abs. 3 Z 2 und Abs. 4 der Verordnung des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der besondere Schutzmaßnahmen gegen die Verbreitung von COVID-19 getroffen werden (4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung-SchuMaV) entgegen den in der genannten Verordnung festgelegten Auflagen betreten, indem im angeführten Tatzeitpunkt durch Wacheorgane der LPD Oberösterreich, festgestellt wurde, dass Sie sich dort ohne Mund-Nasen-Schutz aufhielten und zu anderen Personen, welche nicht im gemeinsamen Haushalt mit Ihnen leben, namentlich zu Herrn L G, einen Abstand von mindestens zwei Meter nicht eingehalten haben (lediglich eine Betonplattenbreite von ca. 50 cm wurde eingehalten), obwohl gemäß § 13 Abs. 4 der 4. COVID-19-SchuMaV beim Betreten von Orten zum Zweck der Teilnahme an Veranstaltungen gemäß § 13 Abs. 3 Z 2 gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten sowie zusätzlich eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormten Standard zu tragen ist. Ein Ausnahmetatbestand iSd § 17 Abs. 5 der 4. COVID-19-SchuMaV lag nicht vor."

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis hat der Bf die Beschwerde vom 30. Juni 2021 erhoben. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass er den Hauptplatz nicht zur Teilnahme an einer Demonstrationsveranstaltung, sondern im Zuge eines Spazierganges betreten habe. Eine Demozone sei nicht ausgewiesen und daher als solche für niemanden zu erkennen gewesen. Auch sei es ironisch und nicht verhältnismäßig beschuldigt zu werden, wenn man eine Person begrüße.

I.3. Mit Schreiben vom 26. Juli 2022 hat die belangte Behörde die Beschwerde samt ihrem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 8. März 2023. An der Verhandlung hat der Bf teilgenommen. Zeugenschaftlich einvernommen wurde der Meldungsleger.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem relevanten Sachverhalt aus:

Am 9. April 2021 fand von 17:00 bis 21:30 Uhr in 4020 Linz auf der Aktivfläche West am Hauptplatz die Demonstration „Gegen Diskriminierung und für Menschenrechte“ mit ca. 40 Teilnehmern statt. Der Bf nahm an dieser Versammlung am 9. April 2021 um 18:30 Uhr teil. Er trug als Teilnehmer an dieser Versammlung keine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormten Standard. Er verfügt über kein ärztliches Maskenbefreiungsattest.

Der Bf hat dabei zu G L keinen Abstand von mindestens 2 Meter eingehalten. Bei G L handelt es sich um keine Person, die im gemeinsamen Haushalt mit dem Bf lebt. Er ist für den Bf auch keine enge Bezugsperson, mit der mehrmals wöchentlich der Kontakt gepflegt wird.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und vollständig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt sowie aus dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung.

Dass eindeutig eine Versammlung stattgefunden hat und dies auch für eine objektive Person erkennbar gewesen ist, ergibt sich aus den Aussagen des in der Verhandlung einvernommenen Zeugen, wonach ca. 40 Personen an der Veranstaltung teilgenommen haben, eine Bühne vorhanden war und auch Polizisten präsent waren. Auch der Bf hat in der mündlichen Verhandlung ausgeführt, dass eine entsprechende Personenanzahl und etliche Polizeiautos am Hauptplatz aufhältig gewesen sind, sodass kein Grund vorliegt daran zu zweifeln.

Dass der Bf auch an der Versammlung teilgenommen hat gründet auf den glaubwürdigen Aussagen des Zeugen in der mündlichen Verhandlung, wonach sich der Bf in der Versammlungsmenge, ca. 15 m vor der am Hauptplatz aufgebauten Bühne aufgehalten hat und eindeutig als Teilnehmer der Demonstrationsveranstaltung erkennbar gewesen ist. Die Darstellung des Bf, dass er lediglich

spazieren gegangen ist, erscheint dem erkennenden Gericht nicht glaubhaft. So hat er unbestritten keinen signifikanten Abstand zur Versammlungsgruppe eingehalten und handelt es sich auch nicht um eine einzige Demonstrationsveranstaltung und die Frage der Teilnahme des Bf daran, da insbesondere auch die durchgeführte öffentliche mündliche Verhandlung mit einem weiteren Verfahren verbunden wurde.

Unstrittig ist, dass der Bf während der Teilnahme keine FFP2-Maske oder eine gleichwertige Maske getragen hat und auch über kein ärztliches Maskenbefreiungsattest verfügt.

Die Feststellung, dass er den Mindestabstand von 2 m zu G L nicht eingehalten hat, gründet ebenso auf den schlüssigen Aussagen des Zeugen in der mündlichen Verhandlung. So hat dieser nachvollziehbar dargelegt, dass sich auf der in Rede stehenden Fläche des Linzer Hauptplatzes Bodenplatten mit einer Größe von 40 x 40 cm befinden und sich zwischen dem Bf und G L während deren Unterhaltung lediglich eine freie Betonplatte befand. Im Übrigen bestreitet der Bf den Umstand, dass er sich mit G L unterhalten hat nicht und ist schon aufgrund der im Rahmen der Demonstrationsveranstaltung vorherrschenden Lärmsituation (Durchsagen etc.) nachvollziehbar, dass eine Unterhaltung bei Einhaltung eines 2 m-Abstandes nur schwer möglich ist.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1.1. Die maßgeblichen Bestimmungen der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der besondere Schutzmaßnahmen gegen die Verbreitung von COVID-19 getroffen werden (4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung – 4. COVID-19-SchuMaV), BGBl. II Nr. 58/2021 idF BGBl. II Nr. 120/2021 lauten:

„§ 13
Veranstaltungen

(1) Veranstaltungen sind untersagt.
(2) Als Veranstaltung gelten insbesondere geplante Zusammenkünfte und Unternehmungen zur Unterhaltung, Belustigung, körperlichen und geistigen Ertüchtigung und Erbauung. Dazu zählen jedenfalls kulturelle Veranstaltungen, Sportveranstaltungen, Hochzeitsfeiern, Geburtstagsfeiern, Jubiläumsfeiern, Filmvorführungen, Fahrten mit Reisebussen oder Ausflugsschiffen zu touristischen Zwecken, Kongresse, Fach- und Publikumsmessen und Gelegenheitsmärkte.
(3) Abs. 1 gilt nicht für
1. [...]
2. Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953,

(4) Beim Betreten von Orten zum Zweck der Teilnahme an Veranstaltungen gemäß Abs. 3 Z 1, 2, 4 bis 7, 9, 10, 11 und 12 ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten. Zusätzlich ist
1. bei Veranstaltungen gemäß Abs. 3 Z 1, 2, 4 bis 7, 10 und 11 sowie
2. bei Veranstaltungen gemäß Abs. 3 Z 12 in geschlossenen Räumen

eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard zu tragen. Bei Zusammenkünften nach Abs. 3 Z 9 darf der Mindestabstand von zwei Metern gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, kurzfristig unterschritten werden.

§ 17
Ausnahmen

[...]

(9) Die Pflicht zur Einhaltung des Mindestabstandes nach dieser Verordnung gilt nicht
1. sofern zwischen den Personen geeignete Schutzvorrichtungen zur räumlichen Trennung vorhanden sind,
2. innerhalb des geschlossenen Klassen- oder Gruppenverbands von Einrichtungen gemäß Abs. 1 Z 1,
3. zwischen Menschen mit Behinderungen und deren Begleitpersonen, die persönliche Assistenz- oder Betreuungsleistungen erbringen,
4. wenn dies die Vornahme religiöser Handlungen erfordert,
5. in Luftfahrzeugen, die als Massenbeförderungsmittel gelten,
6. unter Wasser,
7. bei der Ausübung von Sport für erforderliche Sicherungs- und Hilfeleistungen,
8. zwischen Personen, die zeitweise gemeinsam in einem Haushalt leben,
9. zur Betreuung und Hilfeleistung von unterstützungsbedürftigen Personen,
10. wenn dies aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ausnahmsweise kurzfristig nicht möglich ist, und
11. beim Aufenthalt im Freien gegenüber Personen gemäß § 2 Abs. 1 Z 3 lit. a.

§ 2
Ausgangsregelegung

(1) Zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 ist das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs und der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr des folgenden Tages nur zu folgenden Zwecken zulässig:
1. Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
2. Betreuung von und Hilfeleistung für unterstützungsbedürftige Personen sowie Ausübung familiärer Rechte und Erfüllung familiärer Pflichten,
3. Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens, wie insbesondere
   a) der Kontakt mit
      aa) dem nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden Lebenspartner,
      bb) einzelnen engsten Angehörigen (Eltern, Kinder und Geschwister),
      cc) einzelnen wichtigen Bezugspersonen, mit denen in der Regel mehrmals wöchentlich physischer oder nicht physischer Kontakt gepflegt wird,

[...]“

III.1.2. Die maßgeblichen Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950 (EpiG), BGBl. Nr. 186/1950 idF BGBl. I Nr. 33/2021 bzw. 136/2020, lauten:

„Maßnahmen gegen das Zusammenströmen größerer Menschenmengen.
§ 15

(1) Sofern und solange dies im Hinblick auf Art und Umfang des Auftretens einer meldepflichtigen Erkrankung zum Schutz vor deren Weiterverbreitung unbedingt erforderlich ist, sind Veranstaltungen, die ein Zusammenströmen größerer Menschenmengen mit sich bringen,
1. einer Bewilligungspflicht zu unterwerfen,
2. an die Einhaltung bestimmter Voraussetzungen oder Auflagen zu binden oder
3. auf bestimmte Personen- oder Berufsgruppen einzuschränken.
Erforderlichenfalls sind die Maßnahmen gemäß Z 1 bis 3 nebeneinander zu ergreifen. Reichen die in Z 1 bis 3 genannten Maßnahmen nicht aus, sind Veranstaltungen zu untersagen.
(2) Voraussetzungen oder Auflagen gemäß Abs. 1 können je nach epidemiologischen Erfordernissen insbesondere sein:
1. Vorgaben zu Abstandsregeln,
2. Verpflichtungen zum Tragen einer mechanischen Mund-Nasen-Schutzvorrichtung,
3. Beschränkung der Teilnehmerzahl,
[...]

Sonstige Übertretungen
§ 40

[...]
(2) Wer einen Veranstaltungsort gemäß § 15 entgegen den festgelegten Voraussetzungen oder Auflagen betritt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 500 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu einer Woche, zu bestrafen.“

III.2. Nach § 13 Abs. 4 Z 1 4. COVID-19-SchuMaV war zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt beim Betreten von Orten zum Zweck der Teilnahme an Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten und zusätzlich eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormten Standard zu tragen.

Das durchgeführte Beweisverfahren hat ergeben, dass der Bf am 9. April 2021 zumindest um 18:30 Uhr in 4020 Linz auf der Aktivfläche West am Hauptplatz an der Demonstration „Gegen Diskriminierung und für Menschenrechte“ teilgenommen hat ohne eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormten Standard zu tragen und zudem zu einer haushaltsfremden Person (G L) den Mindestabstand von 2 Meter nicht eingehalten hat.

Unstrittig verfügt der Bf auch über kein ärztliches Maskenbefreiungsattest, sodass keine Ausnahme von der Maskentragepflicht vorliegt.
Da es sich bei G L um keine enge Bezugsperson, mit der mehrmals wöchentlich physischer oder nicht physischer Kontakt gepflegt wird handelt und der Bf mit ihm auch nicht im gemeinsamen Haushalt lebt, kann sich der Bf auch nicht auf die Ausnahme gemäß § 17 Abs. 9 4. COVID-19-SchuMaV berufen.

Er hat somit den objektiven Tatbestand der ihm vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen erfüllt.

III.3. Gemäß § 5 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebots gemäß Abs. 1 und Abs. 1a par. cit. dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört, der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft und die Verwaltungsübertretung nicht mit einer Geldstrafe von über 50.000 Euro bedroht ist (Ungehorsamsdelikt). Solange der Täter bei einem ihm vorgeworfenen Ungehorsamsdelikt nicht glaubhaft gemacht hat, dass ihm die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften ohne sein Verschulden unmöglich gewesen ist, hat das Verwaltungsgericht anzunehmen, dass der Verstoß bei gehöriger Aufmerksamkeit hätte vermieden werden können (VwGH 16.9.2020, Ra 2019/09/0143).

Bei dem gegenständlichen Delikt handelt es sich um ein Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs. 1 VStG, weil zum Tatbestand der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und über das zur Strafbarkeit erforderliche Verschulden nichts bestimmt ist. Zur Strafbarkeit genügt daher fahrlässiges Verhalten.

Dem Bf ist es nicht gelungen glaubhaft zu machen, dass ihm das Tragen einer FFP2-Maske sowie die Einhaltung des Mindestabstandes von 2 Metern zu haushaltsfremden Personen nicht möglich gewesen wäre und ihn folglich an der Verletzung der Verwaltungsvorschriften kein Verschulden trifft.

Er hat durch das Nichttragen einer FFP2-Maske sowie durch die Nichteinhaltung des Mindestabstandes von 2 Meter bei der Teilnahme an der Versammlung „Gegen Diskriminierung und für Menschenrechte“ am 9. April 2021 um 18:30 Uhr in Linz auf der Aktivfläche West des Linzer Hauptplatzes den Straftatbestand des § 40 Abs. 2 EpiG damit zumindest fahrlässig erfüllt und sein tatbildliches Verhalten somit auch subjektiv zu verantworten.
Im Ergebnis ist auch das Vorliegen der subjektiven Tatseite zu bejahen.

III.4.1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches (StGB) sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

III.4.2. Der Strafrahmen für die gegenständliche Übertretung beträgt gemäß § 40 Abs. 2 EpiG bis 500 Euro.

Der Strafmilderungsgrund der Unbescholtenheit war zu berücksichtigen. Straferschwerungsgründe liegen nicht vor.

Im behördlichen Verfahren wurde von einem Einkommen von 1.200 Euro ausgegangen. Dieses Einkommen wird auch dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren zugrunde gelegt.

Die belangte Behörde hat unzulässiger Weise eine Gesamtstrafe in der Höhe von 150 Euro verhängt, sodass der Spruch aufzusplitten und die verhängte Gesamtgeldstrafe in Einzelstrafen abzuändern war. Unter Berücksichtigung der Aufsplittung der Gesamtgeldstrafe und des zur Verfügung stehenden Strafrahmens erscheint eine Verhängung von Einzelstrafen von jeweils 50 Euro als angemessen. In Anbetracht der Bedeutung des geschützten Rechtsgutes und auch vor dem Hintergrund des durch die übertretenen Rechtsvorschriften verfolgten öffentlichen Interesses, die Bevölkerung vor einer weiteren Ausbreitung des COVID-19-Virus zu schützen, konnte eine weitere Herabsetzung nicht in Erwägung gezogen werden. Die Ersatzfreiheitsstrafe wurde im Verhältnis der Geldstrafe festgesetzt.

III.5. Im Ergebnis war der Beschwerde daher insofern Folge zu geben, als zwei Einzel-Geldstrafen in der Höhe von jeweils 50 Euro sowie Ersatzfreiheitsstrafen von jeweils 16 Stunden zu verhängen waren. Im Übrigen war das angefochtene Straferkenntnis mit der Maßgabe der Konkretisierung des Spruchs samt Straf- und Sanktionsnormen zu bestätigen.

Bei diesem Ergebnis war dem Bf kein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht vorzuschreiben. Die Kosten des verwaltungsbehördlichen Verfahrens waren gemäß § 38 VwGVG iVm § 64 Abs. 1 und 2 VStG mit insgesamt 20 Euro festzusetzen (10 % der verhängten Geldstrafe, jedoch mindestens 10 Euro).

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor; insbesondere konnten die zu lösenden Rechtsfragen aufgrund der eindeutigen Bestimmungen der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung sowie aufgrund der zitierten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs beantwortet werden.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner